

Kurztitel

Seen- und Fluss-Verkehrsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 98/2013 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 204/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

30.06.2023

Abkürzung

SFVO

Index

94/01 Schiffsverkehr

Langtitel

Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend eine Seen- und Fluss-Verkehrsordnung (SFVO)

StF: BGBI. II Nr. 98/2013

Änderung

BGBI. II Nr. 258/2013

BGBI. II Nr. 46/2015

BGBI. II Nr. 6/2017

BGBI. II Nr. 32/2019

BGBI. II Nr. 204/2023

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 1, 5 Abs. 10, 9, 11, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1 bis 4, 14, 16 Abs. 1 und 2, 17 Abs. 2 bis 4, 18 Abs. 2 und 3, 23 Abs. 1, 25 Abs. 3, 27 Abs. 2, 35 sowie 37 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes, BGBI. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 50/2012, wird nach Maßgabe des § 153 Abs. 2 dieses Bundesgesetzes im Einvernehmen mit den Bundesministerinnen beziehungsweise den Bundesministern für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung und Sport sowie für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, verordnet:

Inhaltsverzeichnis

**Art /
Paragraf**

Gegenstand / Bezeichnung

1. Teil

Geltungsbereich

- § 1. Örtlicher Geltungsbereich
- § 2. Sachlicher Geltungsbereich

2. Teil

Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf Seen und Flüssen

1. Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

- § 3. Begriffsbestimmungen
- § 4. Schiffsführer
- § 5. Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 6. Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 7. Verhalten unter besonderen Umständen
- § 8. Benutzung der Gewässer
- § 9. Höchstzulässige Beladung, Höchstzahl der Fahrgäste, Sicht
- § 10. Bau, Ausrüstung und Besatzung der Fahrzeuge
- § 11. Besetzung des Ruders
- § 12. Schiffsurkunden und andere Dokumente
- § 13. Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 14. Schutz der Schifffahrtszeichen und der Bezeichnung der Gewässer
- § 15. Beschädigung von Anlagen
- § 16. Verbot des Einbringens in das Gewässer
- § 17. Rettung und Hilfeleistung
- § 18. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 19. Havarien
- § 20. Besondere Anweisungen
- § 21. Überwachung
- § 22. Anordnungen vorübergehender Art
- § 23. Schifffahrtsbetrieb – Allgemeine Bestimmungen
- § 24. Fahrgastschifffahrt
- § 25. Betrieb von Fähren
- § 26. Sturmwarnung
- § 27. Veranstaltungen
- § 28. Übernahme von Treibstoff (Bunkern)
- § 29. Schiffskraftstoffe
- § 30. Ausrüstung von Sportfahrzeugen
- § 31. Meldungen
- § 32. Transport gefährlicher Güter

2. Kapitel

Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge

- § 33. Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge
- § 34. Kennzeichen der Kleinfahrzeuge
- § 35. Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger
- § 36. Kennzeichen der Anker

3. Kapitel

Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 37. Anwendung und Begriffsbestimmungen
- § 38. Lichter

- § 39. Tafeln, Flaggen und Wimpel
- § 40. Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel
- § 41. Verbotene Lichter und Zeichen
- § 42. Ersatzlichter
- § 43. Verbotener Gebrauch von Leuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen usw.

2. Abschnitt

Nacht- und Tagbezeichnung

2.A Bezeichnung während der Fahrt

- § 44. Bezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb sowie von Schub- und Koppelverbänden
- § 45. Bezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
- § 46. Bezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
- § 47. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter
- § 48. Bezeichnung der Fahrgastschiffe
- § 49. Bezeichnung der Schwimmkörper und der schwimmenden Anlagen in Fahrt

2.B Bezeichnung beim Stillliegen

- § 50. Bezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
- § 51. Bezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
- § 52. Bezeichnung der Netze und Ausleger von stillliegenden Fahrzeugen sowie anderer Fischereigeräte
- § 53. Bezeichnung schwimmender Geräte in Betrieb sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
- § 54. Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3. Abschnitt

Besondere Zeichen

- § 55. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie der Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke
- § 56. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, die Arbeiten im Gewässer durchführen
- § 57. Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag
- § 58. Notzeichen
- § 59. Verbot, das Fahrzeug zu betreten
- § 60. Verbot, an Bord zu rauchen und offenes Licht oder Feuer zu verwenden
- § 61. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge, von denen aus gefischt wird
- § 62. Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge beim Einsatz von Tauchern

4. Kapitel

Schallzeichen und Sprechfunk

- § 63. Allgemeines
- § 64. Gebrauch der Schallzeichen
- § 65. Schallzeichen von Häfen und Liegeplätzen
- § 66. Verbotene Schallzeichen
- § 67. Notzeichen
- § 68. Sprechfunk

5. Kapitel

Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Gewässer

- § 69. Schifffahrtszeichen
- § 70. Bezeichnung von Hafeneinfahrten und Liegeplätzen
- § 71. Bezeichnung von Gefahrenstellen und von Zonen, die besonderen Zwecken gewidmet sind

6. Kapitel

Fahrregeln

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 72. Begriffsbestimmungen
- § 73. Allgemeine Verhaltensregeln

- § 74. Fahrgeschwindigkeit
- § 75. Kleinfahrzeuge: allgemeine Vorschriften

2. Abschnitt
Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 76. Allgemeine Grundsätze
- § 77. Kreuzen
- § 78. Begegnen
- § 79. Begegnen im engen Fahrwasser
- § 80. Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
- § 81. Überholen: Allgemeine Bestimmungen

3. Abschnitt
Weitere Regeln für die Fahrt

- § 82. Wenden
- § 83. Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebengewässern; Liegeplätze
- § 84. Fahrt auf gleicher Höhe und Verbot der Annäherung an Fahrzeuge
- § 85. Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
- § 86. Vermeidung von Wellenschlag
- § 87. Verbände
- § 88. Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten in Betrieb, an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen sowie an Fahrzeugen, die bestimmte gefährliche Güter befördern

4. Abschnitt
Fähren

- § 89. Vorschriften für Fähren

5. Abschnitt
Durchfahren von Brücken

- § 90. Durchfahren von Brücken: Allgemeines
- § 91. Durchfahren fester Brücken

6. Abschnitt
Beschränkte Sichtverhältnisse

- § 92. Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen; Verwendung von Radar
- § 93. Schallzeichen während der Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

7. Abschnitt
Besondere Regeln

- § 94. Ausweichpflicht
- § 95. Verhalten beim Ausweichen
- § 96. Wasserschifahren und ähnliche Aktivitäten
- § 97. Verhalten gegenüber Fahrgastschiffen
- § 98. Verhalten der Fahrzeuge, von denen aus gefischt wird, und gegenüber Fahrzeugen, von denen aus gefischt wird
- § 99. Verhalten der Taucher und gegenüber Tauchern
- § 100. Beschränkung des Badens, Schwimmens und Sporttauchens
- § 101. Rafting
- § 102. Uferzonen

7. Kapitel
Regeln für das Stillliegen

- § 103. Allgemeine Regeln für das Stillliegen
- § 104. Ankern
- § 105. Festmachen
- § 106. Liegestellen für bestimmte Arten von Fahrzeugen
- § 107. Wache und Aufsicht

8. Kapitel
Gewässerschutz und Entsorgung von an Bord anfallenden Abfällen

- § 108. Allgemeine Sorgfaltspflicht – Gewässerreinigung
- § 109. Beitrag zur Gewässerreinigung

- § 110. Sammlung und Behandlung der Abfälle an Bord
 § 111. Anstrich und Außenreinigung der Fahrzeuge

**3. Teil
Hafenordnung**

- § 112. Verhalten in Häfen
 § 113. Betreten der Fahrzeuge
 § 114. Benützungsbegrenzungen
 § 115. Verhalten bei Gefahr
 § 116. Festmachen
 § 117. Beaufsichtigung der Fahrzeuge
 § 118. Verwendung von Ankern, Trossen, Seilen und Ketten
 § 119. Loswerfen
 § 120. Gebrauch der Propulsionsorgane
 § 121. Landgang
 § 122. Gebrauch von Feuer auf Fahrzeugen
 § 123. Sicherung von Leitungen
 § 124. Verkehr im Hafen

**4. Teil
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- § 125. Übergangsbestimmungen
 § 126. Außerkrafttreten bisheriger Rechtsvorschriften
 (Anm.:
 § 127. Inkrafttreten)

Anlagen und Anhang

- Anlage 1 Bezeichnung der Fahrzeuge
 Anlage 2 Schallzeichen
 Anlage 3 Schifffahrtszeichen
 Anlage 4 Bezeichnung der Gewässer

 Anhang 1 Sonnenauf- und -untergänge

Schlagworte

e-rk3, Inh

Sonnenuntergang, Nachtbezeichnung, Schubverband, Übergangsbestimmung, Sonnenaufgang,
 Schifffahrtsrechtsnovelle-Verordnung 2018 (BGBl. II Nr. 32/2019),
 Schifffahrtsrechtsnovelle-Verordnung 2023 (BGBl. II Nr. 204/2023)

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2023

Gesetzesnummer

20008374

Dokumentnummer

NOR40253773